Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 118/19** Datum: 25.10.2019	

Tagesordnungspunkt

Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Grasleben
Hier: Neustaffelung der Entgelte für U3-Kinder und für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten für Ü3-Kinder nach Einführung der Beitragsfreiheit sowie Änderung der Entgeltordnung zur Berechnung der Kindertagesstättenentgelte

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
21.11.2019	VA Grasleben	nö					
02.12.2019	GR Grasleben	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☒	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt	**36500**		
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz	EUR	verfügbar		EUR	

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeindedirektor:
gez. Poppitz	gez. Janze
(Poppitz)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt, die Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Grasleben einschließlich der Entgelttabelle gem. Anlage zum 01.08.2020. Die Änderung der Entgeltordnung einschließlich der Entgelttabelle gilt vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses in allen Mitgliedsgemeinden, die Kindertagesstätten vorhalten. Die Entgeltordnung nebst Entgelttabelle vom 01.10.2018 tritt außer Kraft.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hatte am 22.06.2018 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen, wonach Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf Beitragsfreiheit für einen achtstündigen Besuch einer Tageseinrichtung haben. Daraufhin hatte der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.09.2018 beschlossen, die Entgeltordnung sowie die Entgelttabelle den neuen Regelungen anzupassen.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die acht Stunden der beitragsfreien Betreuungszeit sind dabei frei wählbar, d. h. innerhalb der von der Tagesstätte angebotenen Zeiten, z. B. zwischen 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sind acht Stunden beitragsfrei. Für Betreuungsstunden, die darüber hinaus gebucht werden, müssen weiterhin Entgelte bezahlt werden.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe. Gleichwohl müssen für ein noch nicht dreijähriges Kind in einer Kindergarten- bzw. altersübergreifenden Gruppe weiterhin Gebühren bezahlt werden.

Durch die Überarbeitung der Entgeltordnungen bzw. Satzungen der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Grasleben anlässlich der Einführung der Beitragsfreiheit, konnte eine Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Grasleben erreicht werden. Die Gleichstellung aller Eltern bei den Betreuungsangeboten für ihre Kinder in der Samtgemeinde Grasleben ist der Verwaltung wichtig und soll auch bei den Änderungen der Entgeltordnungen bzw. Satzungen weiterhin, insbesondere im Hinblick auf dem weiteren Weg zu einer besonders familienfreundlichen Samtgemeinde Grasleben, beibehalten werden.

Mit Änderung des § 90 Abs. 3 SGB VIII ab 01.08.2019 gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung aller Kindertageseinrichtungen die Festsetzung von gestaffelten Beiträgen. Hier ist, nach dem Grundprinzip der Normenhierarchie, das bundesrechtliche Staffelgebot anzuwenden, auch in den Fällen, in denen in Kindertagesstätten Leistungen für eine Betreuung über acht Stunden hinaus erhoben werden. Eine Staffelung der Elternbeiträge gibt es in den Entgelttabellen/Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden schon seit etlichen Jahren. Nunmehr ist es allerdings erforderlich, dass, entgegen der pauschalisierten Beiträge für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten gemäß der Beschlüsse im Jahr 2018, auch hier eine Staffelung eingeführt werden muss.

Im Zuge der Einführung der neuen Entgeltordnungen/Satzungen in den Mitgliedsgemeinden und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Entgelttabellen zum 01.10.2018 wurde in den Räten der Gemeinden Grasleben und Mariental der Wunsch geäußert, die bereits beschlossene einheitliche Entgelttabelle im Hinblick auf die Berechnung der Entgelte nochmals zu überarbeiten. Die Absicht bestand, die einzelnen Beträge in der Tabellen nachvollziehbarer zu gestalten und die Gehaltsstufen zu erweitern, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es heute in den Haushalten mehrheitlich Doppelverdiener gibt und daher höhere Gehaltsstufen eingeführt werden können.

Nach mehreren Sitzungen des Arbeitskreises Kita-Entgelte, in dem Ratsmitglieder aus allen Mitgliedsgemeinden vertreten sind, wurde die anliegende Neufassung der Entgelttabelle sowie die Änderung der Entgeltordnung mit den Vorschlägen der Teilnehmer einvernehmlich erarbeitet.

Die Entgelttabelle wurde dahingehend geändert, dass ausgehend von dem ursprünglichen Mindestbeitrag für eine vierstündige Betreuung i. H. v. 58,-- € bei einem Gehalt bis 15.000,-- € eine lineare Berechnung bis hin zu einer achtstündigen Betreuung i. H. v. 543,-- € bei einem Gehalt bis/über 100.000,-- € erfolgt ist. Die Gehaltsstufen wurden in 5000€-Schritten veranlagt, um eine höchstmögliche soziale Gerechtigkeit zu berücksichtigen.

Im Bereich der U3-Kinder in Krippen- und altersübergreifenden Gruppen wurde die Entgelttabelle bis zu einer zehnstündigen Betreuung ausgeweitet um zukunftsorientiert aufgestellt zu sein, auch wenn momentan nur eine bis zu neunstündige Betreuung möglich ist.

Im Bereich der Ü3-Kinder wurde der Beitragsfreiheit bis zu einer achtstündigen Betreuung Rechnung getragen und eine gesonderte Tabelle aufgeführt. Hier wurde, ausgegangen von dem Entgelt für eine achtstündige Betreuung, die Differenz zur gewünschten Sonderbetreuungszeit in Anlehnung an die entsprechenden Beträge aus der Tabelle für die U3-Kinder berechnet.

Des Weiteren sollte laut Vorschlag des Arbeitskreises die Entgeltordnung in Punkt 1.3 (neu 1.4) dahingehend geändert werden, dass der Kürzungsbetrag, der für die Berechnung der Gehaltsstufe in Abzug gebracht wird, für jedes weitere kindergeldberechtigte im gleichen Haushalt lebende Kind von 2.000,-- € auf 3.000,-- € angehoben werden soll.

Im Zuge der Änderung der Entgeltordnung schlägt die Verwaltung vor, der Entgeltordnung drei Sätze die Hortbetreuung betreffend hinzuzufügen. In Punkt 1.1 wird als letzter Absatz folgender Satz „*Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben*." hinzugefügt.
Als neuer Punkt 1.3 wird der Satz „*Hortentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.*" aufgenommen.
Im nachfolgenden neuen Punkt 1.5 wird als letzter Absatz eingefügt: „*Die Ermäßigung des Entgeltes für Geschwisterkinder gilt nicht für die Hortbetreuung in den Räumen der Grundschule Grasleben*".
Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte verändert sich entsprechend.

Die Ausschussmitglieder des am 24.10.2019 tagenden Schulausschusses haben sich dahingehend ausgesprochen, dass im Zuge der erneuten Änderung der Entgeltordnung einschließlich Entgelttabelle auch die Hortgebühren entsprechend angepasst werden sollen. Die bis zum 31.03.2016 geltenden Hortgebühren wurden auf Beschluss des Samtgemeinderates beim Umzug des Hortes aus dem Kindergarten Abenteuerland in die Räume der Grundschule Grasleben zum 01.04.2016 halbiert. Im Hinblick auf den steigenden Zuschussbedarf für den Hort bedingt durch steigende Personal- und allgemeine Kosten sowie die prozentuale Verringerung des Hortzuschusses vom Landkreis Helmstedt, sind in der anliegenden Entgelttabelle ebenfalls die Hortgebühren aufgeführt. Deren Neuberechnung ergibt sich wiederum durch die Halbierung der Beträge für eine sechsstündige Betreuung der Kindergartenkinder nach der neuen Entgelttabelle und wird dem Samtgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß Vereinbarungen mit den Trägern der Kitas in der Gemeinde Grasleben, ev. Kirchengemeinde St. Maria und kath. Kirchengemeinde St. Norbert, bedürfen Änderungen, die die Gebühren betreffen, der Absprache zwischen den Vertragspartnern. Mit Erstellung der Verwaltungsvorlage ist den Kirchengemeinden ein Anschreiben samt Vorlage der geänderten Entgeltordnung einschließlich Entgelttabelle zugegangen, mit der Bitte, das Einvernehmen herzustellen.

Um unterjährige Änderungen zu vermeiden und den Trägern ausreichend Vorbereitungszeit zu geben, schlägt die Verwaltung eine Anwendung zum 01.08.2020 vor und empfiehlt eine Beschlussfassung gem. des Ergebnisses des Arbeitskreises.

Anlagen:

- Geänderte Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten
- Vorschlag/Berechnung Arbeitskreis Kita-Entgelte zur Entgelttabelle für U3-Kinder, Ü3-Kinder und Hortkinder in der Samtgemeinde Grasleben
- Geänderte Entgelttabelle zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben
- Vergleich der Entgelte in Kindertagesstätten verschiedener Kommunen

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

ENTGELTORDNUNG

der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

1.1 Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben.

1.2 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

1.3 Hortentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

1.4 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 3.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind gekürzt. Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

1.5 Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

Für Geschwister, die gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte besuchen und das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere um je 75 %. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird[1].

Die Ermäßigung des Entgeltes für Geschwisterkinder gilt nicht für die Hortbetreuung in den Räumen der Grundschule Grasleben.

1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.

1.7 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.

1.8 In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.

1.9 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

1.10 Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den evtl. anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

1.11 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

1.12 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

[1] Die unter 1.4 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

1.13 Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

1.14 Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.

2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

2.3 Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.

2.4 Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.

2.5 Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.

4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.

4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

4.4 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.

4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Ergänzende Regelungen des Trägers

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Grasleben, den 02.12.2019

Bürgermeisterin	Gemeindedirektor
(Koch)	(Janze)

Kita-Entgelte
in der Samtgemeinde Grasleben

Erklärung zur Berechnung:

Die Nettogehälter sind mit Hilfe des Brutto-Netto-Rechners
von Spiegel Online errechnet.
Basierend auf folgenden Daten:
Niedersachsen 2019, gesetzlich versichert, Lohnsteuerklasse IV (Fk 1),
1 Kind, Kinderfreibetrag 0,5, Kirchensteuer,
Krankenkasse 14,6 ohne Zusatzbeitrag, alte Bundesländer, Rente West

Der Faktor berechnet sich wie folgt:
Netto Gehalt Lfd-Nr. 2 geteilt durch Nettogehalt Lfd-Nr. 1 = Faktor
Bsp 1: 14.744,41 : 11.586,12 = 1,2726
Lfd-Nr. 9 : Lfd-Nr. 1 = Faktor
Bsp 2: 32.424,91: 11.586,12 = 2,7986
In der unteren Tabelle werden, ausgehend von dem ursprünglichen Betrag (58 € für 4-Std. Betreuung), jeweils die 58 € mit den einzelnen Faktoren aus den Lfd-Nr. 2 - 9 multipliziert. Daraus ergeben sich die neuen Beträge in linearer Folge.

Lfd. Nr.	Brutto Gehalt	Netto Gehalt	Faktor	%
1	15.000,00 €	11.586,12 €	1,0000	100,00%
2	20.000,00 €	14.744,41 €	1,2726	127,26%
3	25.000,00 €	17.443,81 €	1,5056	150,56%
4	30.000,00 €	20.156,37 €	1,7397	173,97%
5	35.000,00 €	22.780,76 €	1,9662	196,62%
6	40.000,00 €	25.317,14 €	2,1851	218,51%
7	45.000,00 €	27.764,20 €	2,3963	239,63%
8	50.000,00 €	30.124,10 €	2,6000	260,00%
9	55.000,00 €	32.424,91 €	2,7986	279,86%
10	60.000,00 €	34.856,81 €	3,0085	300,85%
11	65.000,00 €	37.182,21 €	3,2092	320,92%
12	70.000,00 €	39.452,72 €	3,4052	340,52%
13	75.000,00 €	41.664,18 €	3,5960	359,60%
14	80.000,00 €	43.901,78 €	3,7892	378,92%
15	85.000,00 €	46.468,82 €	4,0107	401,07%
16	90.000,00 €	49.064,32 €	4,2347	423,47%
17	95.000,00 €	51.659,82 €	4,4588	445,88%
18	100.000,00 €	54.255,32 €	4,6828	468,28%

für U3-Kinder in Krippen- u. altersübergreifenden Gruppen

Beitragsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit																		
4,0	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
4,5	65 €	83 €	98 €	114 €	128 €	143 €	156 €	170 €	183 €	196 €	209 €	222 €	235 €	247 €	262 €	276 €	291 €	306 €
5,0	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
5,5	80 €	101 €	120 €	139 €	157 €	174 €	191 €	207 €	223 €	240 €	256 €	272 €	287 €	302 €	320 €	338 €	356 €	373 €
6,0	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
6,5	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
7,0	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
7,5	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
9,0	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
9,5	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
10,0	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über die Beitragsfreiheit hinaus, werden Entgelte erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

Betreuungszeit																		
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	7 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	27 €	29 €	31 €	32 €	34 €
9,0	15 €	18 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	38 €	41 €	44 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €	61 €	65 €	68 €
9,5	22 €	28 €	33 €	38 €	43 €	48 €	52 €	57 €	61 €	65 €	70 €	74 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €	102 €
10,0	29 €	37 €	44 €	50 €	57 €	63 €	69 €	75 €	81 €	87 €	93 €	99 €	104 €	110 €	116 €	123 €	129 €	136 €

Die Beträge in den beiden Entgelttabellen wurden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

Entgelttabelle der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung vom 02.12.2019 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Für U3-Kinder in Krippen- u. altersübergreifenden Gruppen

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit																		
4,0	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
5,0	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
6,0	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
6,5	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
7,0	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
7,5	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
9,0	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
9,5	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
10,0	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über die Beitragsfreiheit hinaus, werden Entgelte erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

Betreuungszeit																		
8,5	7 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	27 €	29 €	31 €	32 €	34 €
9,0	15 €	18 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	38 €	41 €	44 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €	61 €	65 €	68 €
9,5	22 €	28 €	33 €	38 €	43 €	48 €	52 €	57 €	61 €	65 €	70 €	74 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €	102 €
10,0	29 €	37 €	44 €	50 €	57 €	63 €	69 €	75 €	81 €	87 €	93 €	99 €	104 €	110 €	116 €	123 €	129 €	136 €

Für Kinder in der Hortbetreuung

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Hortbetreuung	44 €	55 €	65 €	76 €	86 €	95 €	104 €	113 €	122 €	131 €	140 €	148 €	156 €	165 €	174 €	184 €	194 €	204 €

Vergleich Entgelte verschiedener Kommunen

Grundlage 8-stündige Betreuung täglich

Entgelte aktuell

Entgelte Vorschläge Arbeitskreis u. Verwaltung

jeweilige Sortierungart

sortiert nach

Kommune	monatl. Kosten Sonderdienste (1 Std täglich über 8 Std)	geringste Gehaltsstufe	geringste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	höchste Gehaltsstufe bis/über	höchste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	Staffelung
Stadt Wolfenbüttel	30,00 €	0 € - 20400,00 €	81,00 €	bis 122.500,00 €	623,00 €	in 10.200er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Gemeinde Lehre	gestaffelt von 8,53 € bis106,66 €	0 € - 16.344,00 €	116,45 €	über 107.344,14	727,82 €	in 7000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**gestaffelt von 7,00 € bis 136,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**116,00 €**	**über 100.000,00 €**	**543,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Braunschweig	15,00 €	0 € - 15.000,00 €	36,00 €	über 80.000,00 €	397,00 €	in Schritten zw. 2.999 u. 9.999 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Velpke	30,00 €	0 € - 12.000,00 €	96,00 €	über 72.000,00 €	360,00 €	in 6000er Schritten nach monatl. Netto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Nord-Elm (unterscheiden weiterhin Krippe u Kiga)	20,00 €	0 € - 25.000,00 €	124,00 € Krippe 200,00 € Kiga	über 60.000,00 e	316,00 € Krippe 296,00 € Kiga	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Wolfsburg	14,00 €	0 € - 12.200,00 €	5,00 €	über 58.000,00 €	195,00 €	in Schritten zw. 2.100 u. 8.900 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**20,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**94,00 €**	**über 50.000,00 €**	**287,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Schöningen	26,00 €	0 € - 15.000,00 €	164,00 €	über 45.000,00 €	297,00 €	in 5000er Schritten jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Königslutter	16,00 €	0 € - 15.000,00 €	54,50 €	über 36.000,00 €	274,00 €	in 3000er Schritten nach monatl. Netto u. zw. Anzahl der Erw. u. Kinder
Samtgemeinde Heeseberg	10,00 €	0 € - 18.407,88 €	131,50 € Krippe 105,00 € Kiga	über 30.672,00 €	219,00 € Krippe 175,00 € Kiga	in rd. 6000er Schritten nach mtl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Helmstedt	14,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	min. 97,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	max. 297,00 €	prozentual v. Netto mit min./max. Beträgen u. Anzahl der Kinder

sortiert nach

Kommune	monatl. Kosten Sonderdienste (1 Std täglich über 8 Std)	geringste Gehaltsstufe	geringste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	höchste Gehaltsstufe bis/über	höchste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	Staffelung
Gemeinde Lehre	gestaffelt von 8,53 € bis106,66 €	0 € - 16.344,00 €	116,45 €	über 107.344,14	727,82 €	in 7000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Wolfenbüttel	30,00 €	0 € - 20400,00 €	81,00 €	bis 122.500,00 €	623,00 €	in 10.200er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**gestaffelt von 7,00 € bis 136,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**116,00 €**	**über 100.000,00 €**	**543,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Braunschweig	15,00 €	0 € - 22.999,99 €	36,00 €	über 80.000,00 €	397,00 €	in Schritten zw. 2.999 u. 9.999 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Velpke	30,00 €	0 € - 12.000,00 €	96,00 €	über 72.000,00 €	360,00 €	in 6000er Schritten nach monatl. Netto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Nord-Elm (unterscheiden weiterhin Krippe u Kiga)	20,00 €	0 € - 25.000,00 €	124,00 € Krippe 200,00 € Kiga	über 60.000,00 e	316,00 € Krippe 296,00 € Kiga	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Helmstedt	14,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	min. 97,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	max. 297,00 €	prozentual v. Netto mit min./max. Beträgen u. Anzahl der Kinder
Stadt Schöningen	26,00 €	0 € - 15.000,00 €	164,00 €	über 45.000,00 €	297,00 €	in 5000er Schritten jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**20,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**94,00 €**	**über 50.000,00 €**	**287,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Königslutter (Beispiel Kita Stadtkirche)	16,00 €	0 € - 15.000,00 €	54,50 €	über 36.000,00 €	274,00 €	in 3000er Schritten nach monatl. Netto u. zw. Anzahl der Erw. u. Kinder
Stadt Wolfsburg	14,00 €	0 € - 12.200,00 €	5,00 €	über 58.000,00 €	195,00 €	in Schritten zw. 2.100 u. 8.900 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Heeseberg	10,00 €	0 € - 18.407,88 €	131,50 € Krippe 105,00 € Kiga	über 30.672,00 €	219,00 € Krippe 175,00 € Kiga	in rd. 6000er Schritten nach mtl. Brutto u. Anzahl der Kinder

sortiert nach

Kommune	monatl. Kosten Sonderdienste (1 Std täglich über 8 Std)	geringste Gehaltsstufe	geringste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	höchste Gehaltsstufe bis/über	höchste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	Staffelung
Samtgemeinde Velpke	30,00 €	0 € - 12.000,00 €	96,00 €	über 72.000,00 €	360,00 €	in 6000er Schritten nach monatl. Netto u. Anzahl der Kinder
Stadt Wolfsburg	14,00 €	0 € - 12.200,00 €	5,00 €	über 58.000,00 €	195,00 €	in Schritten zw. 2.100 u. 8.900 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Königslutter (Beispiel Kita Stadtkirche)	16,00 €	0 € - 15.000,00 €	54,50 €	über 36.000,00 €	274,00 €	in 3000er Schritten nach monatl. Netto u. zw. Anzahl der Erw. u. Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**20,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**94,00 €**	**über 50.000,00 €**	**287,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**gestaffelt von 7,00 € bis 136,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**116,00 €**	**über 100.000,00 €**	**543,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Schöningen	26,00 €	0 € - 15.000,00 €	164,00 €	über 45.000,00 €	297,00 €	in 5000er Schritten jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Gemeinde Lehre	gestaffelt von 8,53 € bis106,66 €	0 € - 16.344,00 €	116,45 €	über 107.344,14	727,82 €	in 7000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Heeseberg	10,00 €	0 € - 18.407,88 €	131,50 € Krippe 105,00 € Kiga	über 30.672,00 €	219,00 € Krippe 175,00 € Kiga	in rd. 6000er Schritten nach mtl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Wolfenbüttel	30,00 €	0 € - 20.400,00 €	81,00 €	bis 122.500,00 €	623,00 €	in 10.200er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Braunschweig	15,00 €	0 € - 22.999,99 €	36,00 €	über 80.000,00 €	397,00 €	in Schritten zw. 2.999 u. 9.999 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Nord-Elm (unterscheiden weiterhin Krippe u Kiga)	20,00 €	0 € - 25.000,00 €	124,00 € Krippe 200,00 € Kiga	über 60.000,00 e	316,00 € Krippe 296,00 € Kiga	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Helmstedt	14,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	min. 97,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	max. 297,00 €	prozentual v. Netto mit min./max. Beträgen u. Anzahl der Kinder

sortiert nach

Kommune	monatl. Kosten Sonderdienste (1 Std täglich über 8 Std)	geringste Gehaltsstufe	geringste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	höchste Gehaltsstufe bis/über	höchste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	Staffelung
Stadt Wolfsburg	14,00 €	0 € - 12.200,00 €	5,00 €	über 58.000,00 €	195,00 €	in Schritten zw. 2.100 u. 8.900 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Braunschweig	15,00 €	0 € - 22.999,99 €	36,00 €	über 80.000,00 €	397,00 €	in Schritten zw. 2.999 u. 9.999 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Königslutter (Beispiel Kita Stadtkirche)	16,00 €	0 € - 15.000,00 €	54,50 €	über 36.000,00 €	274,00 €	in 3000er Schritten nach monatl. Netto u. zw. Anzahl der Erw. u. Kinder
Stadt Wolfenbüttel	30,00 €	0 € - 20400,00 €	81,00 €	bis 122.500,00 €	623,00 €	in 10.200er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**20,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**94,00 €**	**über 50.000,00 €**	**287,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Velpke	30,00 €	0 € - 12.000,00 €	96,00 €	über 72.000,00 €	360,00 €	in 6000er Schritten nach monatl. Netto u. Anzahl der Kinder
Stadt Helmstedt	14,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	min. 97,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	max. 297,00 €	prozentual v. Netto mit min./max. Beträgen u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**gestaffelt von 7,00 € bis 136,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**116,00 €**	**über 100.000,00 €**	**543,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Heeseberg	10,00 €	0 € - 18.407,88 €	131,50 € Krippe 105,00 € Kiga	über 30.672,00 €	219,00 € Krippe 175,00 € Kiga	in rd. 6000er Schritten nach mtl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Gemeinde Lehre	gestaffelt von 8,53 € bis106,66 €	0 € - 16.344,00 €	116,45 €	über 107.344,14	727,82 €	in 7000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Nord-Elm (unterscheiden weiterhin Krippe u Kiga)	20,00 €	0 € - 25.000,00 €	124,00 € Krippe 200,00 € Kiga	über 60.000,00 e	316,00 € Krippe 296,00 € Kiga	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Schöningen	26,00 €	0 € - 15.000,00 €	164,00 €	über 45.000,00 €	297,00 €	in 5000er Schritten jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder

sortiert nach

Kommune	monatl. Kosten Sonderdienste (1 Std täglich über 8 Std)	geringste Gehaltsstufe	geringste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	höchste Gehaltsstufe bis/über	höchste Gebühr bei höchster Gehaltsstufe	Staffelung
Stadt Wolfenbüttel	30,00 €	0 € - 20400,00 €	81,00 €	bis 122.500,00 €	623,00 €	in 10.200er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Velpke	30,00 €	0 € - 12000,00 €	96,00 €	über 72.000,00 €	360,00 €	in 6000er Schritten nach monatl. Netto u. Anzahl der Kinder
Stadt Schöningen	26,00 €	0 € - 15.000,00 €	164,00 €	über 45.000,00 €	297,00 €	in 5000er Schritten jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**20,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**94,00 €**	**über 50.000,00 €**	**287,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Nord-Elm (unterscheiden weiterhin Krippe u Kiga)	20,00 €	0 € - 25.000,00 €	124,00 € Krippe 200,00 € Kiga	über 60.000,00 e	316,00 € Krippe 296,00 € Kiga	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Königslutter	16,00 €	0 € - 15.000,00 €	54,50 €	über 36.000,00 €	274,00 €	in 3000er Schritten nach monatl. Netto u. zw. Anzahl der Erw. u. Kinder
Stadt Braunschweig	15,00 €	0 € - 22.999,99 €	36,00 €	über 80.000,00 €	397,00 €	in Schritten zw. 2.999 u. 9.999 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Wolfsburg	14,00 €	0 € - 12.200,00 €	5,00 €	über 58.000,00 €	195,00 €	in Schritten zw. 2.100 u. 8.900 nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Stadt Helmstedt	14,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	min. 97,00 €	*prozentualer Berechnungssatz*	max. 297,00 €	prozentual v. Netto mit min./max. Beträgen u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Heeseberg	10,00 €	0 € - 18.407,88 €	131,50 € Krippe 105,00 € Kiga	über 30.672,00 €	219,00 € Krippe 175,00 € Kiga	in rd. 6000er Schritten nach mtl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Samtgemeinde Grasleben	**gestaffelt von 7,00 € bis 136,00 €**	**0 € - 15.000,00 €**	**116,00 €**	**über 100.000,00 €**	**543,00 €**	in 5000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder
Gemeinde Lehre	gestaffelt von 8,53 € bis106,66 €	0 € - 16.344,00 €	116,45 €	über 107.344,14	727,82 €	in 7000er Schritten nach jährl. Brutto u. Anzahl der Kinder